

Hornissen

1. Ruhe bewahren
2. Keine hektischen oder unruhigen Bewegungen
3. Tiere auf keinen Fall anpusten, anatmen ebenfalls vermeiden
4. Fliegengitter an Fenstern und eventuellen Balkon- oder Terrassentüren anbringen. Durch diesen Schutz gelangen auch keine anderen Insekten (z. B. Mücken) in die Wohnung.
5. Eine Mischung aus ätherischen Ölen in ein Schälchen/ Sprühflasche geben und aufstellen oder sich damit einsprühen, diese hält viele Insekten fern.
6. Sollten sie draußen sitzen, verwenden Sie lieber Kerzen statt Lampen, diese locken weniger Insekten an.
7. In Nestnähe sollten keine Verbrennungsmotoren (Rasenmäher) betrieben werden.
8. Erschütterungen im Nestbereich ebenfalls vermeiden.
9. Aus- und Anflugkorridore nicht verstellen.



Hornissennest

<http://www.das-hummelhaus.de/Wespenbilder%20HP/Hornissennest%20im%20Rolladenkasten1.jpg>

Impressum:
Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt & Natur
Untere Naturschutzbehörde Cottbus
Neumarkt 5

Ansprechpartner zum Thema: Herr Jäkel

Tel.: 0355/ 612-2884

E-Mail: Andreas.Jaekel@cottbus.de

Sekretariat: Frau Krause

Tel.: 0355/ 612-2755

Bilder: Olaf Kaes

Bearbeiter: Christine Festbaum,
Studentin der BTU Cottbus

Links und Quellen:

www.wildbienen.de

www.hornissenschutz.de

www.nabu.de/ratgeber/hornissen.pdf

www.bienen-wespen-und-hornissen.de/

Stand: November 2013

Hornissen

Die kleinen Helfer der Gärtner



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt & Natur
Untere Naturschutzbehörde

HORNISSEN

Beim Anblick einer Hornisse fühlen sich viele Menschen an schmerzhafte Bienen- oder Wespenstiche und ungebetene Gäste beim sonntäglichen Kaffee und Kuchen auf dem Balkon oder im Garten erinnert. Doch nicht nur der Stich löst beim Menschen Angst aus. Die Ähnlichkeit zur „kleinen Schwester“ Wespe ist verblüffend. Auch der Größenunterschied und das laute Brummen der Hornissen tragen dazu bei.

Leben im Garten oder in der Nähe Hornissen, gibt es ein paar Verhaltensregeln, die Sie im Umgang und beim Zusammenleben mit diesen beachten sollten (siehe Flyerrückseite). Im Gegensatz zu den mitunter lästig werden- den beiden Wespenarten (Gemeine und



Deutsche Wespe) sind Hornissen (bis zu 3,5 cm groß) sehr friedfertig. Süßspeisen oder süße Getränke/ Fruchtsäfte stehen nicht auf dem Speiseplan der Hornissen. Ihr natürliches Nahrungsspektrum beinhaltet vor allem Insekten (z. B. Fliegen, Wespen, Käfer, Raupen, Spinnen). Ein Hornissenvolk kann bis zu 0,5 kg Insekten pro Tag fressen und stellt somit für jeden Gartenbesitzer oder freiluftliebenden Menschen einen Segen dar. Auch jagen sie viele dämmerungs- und nachtaktive Insekten, da sie bei diesen Lichtverhältnissen noch ausreichend sehen. Sollte sich an Ihrer Kaffeetafel doch eine Hornisse einfinden, handelt es sich um einen Zufall.

Eine weitere erfreuliche Nachricht dürfte für Sie folgende sein:

Wo Hornissen wohnen, gibt es keine Wespenester.

Sie sollten überlegen, ob sie den Hornissen in Ihrem Garten nicht ein ruhiges Eckchen zum Leben bieten können. Am besten eignet sich dafür ein Mündener Hornissenkasten (Bauanleitung: <http://www.hornissenschutz.de/nistkast.htm>). Dieser wird von den Tieren meist gern angenommen.

ALLGEMEINE INFORMATION UND NESTBAU

Ende April bzw. Anfang Mai beendet die Jungkönigin ihren Winterschlaf und macht sich auf die Suche nach einem neuen Platz für das Nest. Da natürliche Baumhöhlen heutzutage selten sind, werden von der Hornissenkönigin meist Ersatzhöhlen (Schuppen, Rollläden, Nischen in Dachböden) in menschlichen Siedlungen ausgewählt. Mitte August bzw. September erreicht das Hornissenvolk seinen Entwicklungshöhepunkt, in der Kolonie können dann rund 400 - 700 Hornissen leben.

Ein dieses Jahr angelegtes Nest wird im nächsten Jahr nicht wieder besiedelt. Das alte Nest dient jedoch als Überwinterungsmöglichkeit für andere Insekten (z. B. Florfliegen) und sollte erst im kommenden Frühjahr entfernt werden.

Durch den Mangel an natürlichen Nistplätzen besiedeln Hornissen manchmal Vogelkästen. Diese bieten dem Volk jedoch nicht genügend Platz, so dass es zur Filialbildung kommt. Das heißt, in der Nähe des ursprünglichen Nestes wird eine weitere Nistmöglichkeit gesucht, um dort ein neues Nest anzulegen.

VERHALTEN DER HORNISSEN

Durch Irrglaube und falsche Informationen wurden Hornissen in vielen Gegenden regelrecht gejagt und sind in vielen Regionen vom Aussterben bedroht. Hornissen sind sehr friedliebende Tiere und greifen nicht grundlos an. Sie sind scheuer als Honigbienen und versuchen Konflikte durch Flucht zu vermeiden. Werden sie versehentlich eingeklemmt, sind Stiche möglich; ansonsten ist damit nicht zu rechnen. Die Stiche sind nicht gefährlicher als die von Wespen oder Bienen. Besondere Vorsicht ist jedoch bei Allergikern und Kleinkindern angebracht. Wie alle staatenbildenden Völker verteidigen Hornissen ihr Nest und ihre Königin gegen tatsächliche oder vermeintliche Angriffe. Man unterscheidet deshalb zwei Verhaltensweisen: Im unmittelbaren Nestbereich (2 - 3 m Radius) verteidigen Hornissen ihr Nest und sind angriffsbereiter als im Bereich außerhalb des Nestes (**Radius > 3m**). **Dort greifen Hornissen in der Regel nicht an.**

SCHUTZ DER HORNISSEN

Die einheimischen Hornissen zählen wegen der akuten Bestandsgefährdung zu den besonders geschützten Arten. Sie sind 1987 in die Bestandsartenschutzverordnung aufgenommen worden und in Deutschland gesetzlich geschützt (BArtSchVO Anl. 1 i. V. m. § 44 BNatSchG). Das heißt, Hornissen dürfen nicht getötet und ihre Nester nicht zerstört werden.

UMSIEDLUNG VON HORNISSEN

Befinden sich die Hornissen an kritischen Stellen im Wohnbereich, sollten Sie sich an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Cottbus wenden.

Nicht immer muss das Hornissenvolk umgesiedelt werden, meist reichen bereits **einfache Vorkehrungen** aus, **damit beide Parteien „zusammenleben“ können.**

Muss das Volk trotzdem umgesiedelt werden, ist eine Genehmigung (§§ 44, 67 BNatSchG) bei der UNB der Stadt Cottbus (siehe Impressum) einzuholen. Nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 BNatSchG) werden Ordnungswidrigkeiten gegen diese Vorschriften bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gem. § 69 Abs. 1 BNatSchG mit Bußgeld geahndet.

